

# Reichs-Gesetzblatt.

**№ 15.**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Eichorienfabriken. S. 227. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Seife- und Kerzenfabriken. S. 228.

---

(Nr. 2002.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Eichorienfabriken. Vom 17. März 1892.

**Auf Grund des §. 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende**

**Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Eichorienfabriken**

**erlassen:**

**I.** In Eichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

**II.** In Eichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergibt.

**III.** Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.